## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 16.08.1902

# Gesethlatt

für das

# Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 16. August 1902.) 39. Stück.

#### Inhalt:

N. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1902, betreffend das Führen von Flaggen.

N. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1902, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

#### Nº. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Führen von Flaggen.

Oldenburg, den 8. August 1902.

#### §. 1.

Durch Höchste Bestimmung sind die Standarten des Großherzoglichen Hauses wie folgt festgestellt worden:

Die Großherzogliche Standarte enthält in blauem Grunde ein einfaches rothes Kreuz, belegt mit dem Großsherzoglichen, von der Kette des Hauss und VerdienstsOrdens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig umgebenen Wappen, und in den 4 Eckfeldern des Fahnentuchs je drei Königsliche Kronen.

Die Erbgroßherzogliche Standarte enthält die drei Rronen nur in dem oberen ersten Eckselbe, die Standarte

der Herzöge hat feine Krone in den Eckfeldern. Im Uebrisgen stimmen diese Standarten mit der Großherzoglichen überein.

Die Standarten haben die Form eines Quadrats.

#### S. 2.

Als Oldenburgische Flagge (Landesflagge) darf — soweit unten zu §§. 3 und 4 nicht besondere Vorschriften getroffen sind — nur die blaue, durch ein einfaches rothes Kreuz in 4 gleiche Rechtecke getheilte Flagge benutt werden.

Die Flagge ist rechteckig, ihre Länge verhält sich zu ihrer Höhe wie 3: 2; die Breite der rothen Streifen besträgt ein Viertel der Breite der ganzen Flagge.

Die Anbringung irgend welcher Abzeichen, insbesondere des Großherzoglichen Wappens auf der Flagge oder auf hängenden Fahnen und Bannern ohne Genehmigung des Staatsministeriums ist verboten.

#### §. 3.

Als Dienstkslagge führen, vorbehältlich der Bestimmunsen im §. 4, die Großherzoglichen Staatsgebäude und Staatsfahrzeuge die zu §. 2 beschriebene Landesklagge, jedoch auf der Arcuzung der rothen Streifen mit dem fünfsgetheilten Mittelschilde des Großherzoglichen Wappens nebst Arone und Mantel auf weißem Grunde belegt.

Diese Dienstflagge darf auch auf Reichs- und militair= fiskalischen Gebäuden geführt werden.

#### §. 4.

Großherzogliche Staatsfahrzeuge im Gebiet der Seesschifffahrt und Staatsgebäude, die ausschließlich den Zwecken der Seeschiffahrt dienen, sowie die staatlichen Hafenaustalten führen als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaisers

lichen Marine (schwarz-weiß-roth quergestreift mit einem gelben unklaren Anker unter der Kaiserlichen Krone in der zum Kreise erweiterten Witte) mit dem zu §. 3 bezeich= neten Wappen in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streisens.

Daneben kann die zu §. 3 beschriebene Dienstflagge (bei Schiffen am Top eines Mastes) gehißt werden.

#### §. 5.

Auf Grund des Artifels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats= ministeriums u. s. w., wird mit Höchster Genehmigung bestimmt:

Wer unbefugt

eine der Standarten des Großherzoglichen Hauses, eine Standarte Seiner Majestät des Kaisers, eine Standarte oder Flagge anderer Deutscher Fürsten, eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando= oder Unterscheidungszeichen, eine sonstige Flagge, zu deren Führung es der Ge= nehmigung bedarf, oder

diefen ähnliche Flaggen oder Abzeichen

aufzieht ober führt, wird, sofern nicht eine Bestrafung nach §. 360 Ziffer 7 des Strafgesethuchs für das Deutsche Reich eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

#### §. 6.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft, doch dürfen — außer auf Schiffen — Landesflaggen, die mit dem Großherzoglichen Wappen versehen sind oder sonst den Vorsschriften des §. 2 nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1913 weiter verwendet werden.



Die Ministerialbekanntmachung vom 7. August 1895, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flagsen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. August 1902. Staatsministerium. Willich.

Tenge.

#### №. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 über die Aussührung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

Oldenburg, den 8. August 1902.

Der Absat 1 bes S. 8 erhält folgende Faffung:

Die Hebungslisten haben in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der in alphabetischer Reihensfolge aufzuführenden Beitragspflichtigen, in der zweisten Spalte deren vollen Namen und Wohnort, in der dritten Spalte die Bezeichnung der Mutterrollensurtisel der für die Umlage zu berücksichtigenden Grundstücke, in der vierten Spalte in den gegebenen Fällen die Größe des kultivirten Landes, in der fünften Spalte den Grundsteuerreinertrag der in der dritten Spalte bezeichneten Grundstücke, in der sechsten Spalte die Höhe des Beitrages, berechnet nach der Höhe des zur Hebung gelangenden Procentsates, in der achten Spalte etwaige Bemerkungen zu enthalten.

Oldenburg, den 8. August 1902.

Staatsministerium, Departement des Innern. Willich.

Tenge.

